

Anlage 3: Ergebnisplan,
Anlage 4: Richtsatzplan,
Anlage 5: Anlagenplan.

Weiterhin:

Formular 0: Voranschlag der Verwaltungskosten der planenden Einheit,

Formular 0a: Liste der finanzgeplanten Einheiten der Deutschen Post für das Jahr 1951,

Formular Ob: Zusammenstellung der Ergebnisse für das Jahr 1951.

§ 16

(1) Oberpostdirektionen und gleichgestellte Ämter (§ 5 Abs. 1 Buchst. e) erstellen die Finanzpläne und die Planvorschläge (Formulare 0650) und die Formulare 0, 0a und Ob. Die Oberpostdirektionen stellen einen Finanzplan für das Post- und Fernmeldewesen und einen Finanzplan für den Postzeitungsvertrieb auf. Sie leiten die Finanzpläne und die Planvorschläge an das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen der Deutschen Demokratischen Republik weiter.

(2) Das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen der Deutschen Demokratischen Republik erstellt einen zusammengefaßten Finanzplan für das Post- und Fernmeldewesen und einen zusammengefaßten Finanzplan für den Postzeitungsvertrieb. Es reicht die Finanzpläne des Ministeriums und die Finanzpläne der Oberpostdirektionen und gleichgestellten Ämter an das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik und die Planvorschläge (Formulare 0601 bis 0640) an das Ministerium für Planung der Deutschen Demokratischen Republik ein.

6. Titel: Verkehr

§ 17

(1) Zentralverwaltete und planende Einheiten des volkseigenen Verkehrs (Verkehrsbetrieb der Reichsbahn, Reichsbahnausbesserungswerke, die Kesselwagenleitstelle, zentralverwaltete Reparaturwerften, Wasserstraßenwerkstätten, die Schiffsbergung und Taucherei in Stralsund, die Deutsche Schiffsrevision und -klassifikation, die Hafenbereiche der DSU, der Schiffssektor der DSU, der DKV und die Vereinigung volkseigener Betriebe „Deutsche Spedition“ (§ 5 Abs. 1 Buchst. f bis h) reichen das Formular „Finanzplan“ mit der Beilage „Kassenplan“ und folgende Anlagen an die in den §§ 18 und 19 genannten Stellen ein:

Anlage 1: Produktions- bzw. Leistungsplan und Plan der Selbstkostensenkung,

Anlage 2: Kostenplan,
Anlage 3: Ergebnisplan,
Anlage 4: Richtsatzplan,
Anlage 5: Anlagenplan.

Die Reichsbahnausbesserungswerke und die Kesselwagenleitstelle reichen die Anlagen für Industriebetriebe (§ 6 Abs. 1) ein.

(2) Zusammenfassende Einheiten reichen darüber hinaus ein:

Formular 0: Voranschlag der Verwaltungskosten (nur für Generaldirektion Reichsbahn und DSU),

Formular 0a: Liste der zur zusammenfassenden Einheit gehörenden Betriebe,

Formular Ob: Zusammenstellung der Ergebnisse der zur zusammenfassenden Einheit gehörenden Betriebe (nicht für Generaldirektion Reichsbahn).

(3) Landesverwaltete volkseigene Betriebe des Kraftverkehrs und der Schifffahrt (§ 5 Abs. 1 Buchst. i) reichen die Formulare gemäß § 17 Abs. 1 und 2 ein. Formular 0 ist nur von der Vereinigung volkseigener Betriebe Schifffahrt und Umschlag Land Sachsen auszufüllen.

§ 18

(1) Planende Einheiten des zentralverwalteten volkseigenen Verkehrs reichen die Finanzpläne und die Planvorschläge (Formulare 0650) an die zusammenfassenden Einheiten ein; dies sind:

1. die Generaldirektion Reichsbahn für den Verkehrsbetrieb der Reichsbahn und Reichsbahnausbesserungswerke und die Kesselwagenleitstelle,
2. die Generaldirektion Schifffahrt für die zentralverwalteten volkseigenen Reparaturwerften, die Wasserstraßenwerkstätten, die Schiffsbergung und Taucherei in Stralsund, die Deutsche Schiffsrevision und -klassifikation,
3. die Generaldirektion Kraftverkehr für den DKV und die Vereinigung volkseigener Betriebe „Deutsche Spedition“,
4. die DSU für die Hafenbereiche und den Schiffssektor der DSU.

(2) Die DSU faßt die Finanzpläne der ihr angeschlossenen Betriebe zu einem Finanzplan zusammen und füllt auf Grund der eingereichten Formulare 0650 die Formulare 0601 bis 0640 (Planvorschläge) aus. Sie reicht diese mit den Formularen 0, 0a und Ob an die Generaldirektion Schifffahrt ein.

(3) Der DKV und die Vereinigung volkseigener Betriebe „Deutsche Spedition“ reichen Finanzplan und Planvorschläge (Formulare 0650 bzw. 0601 bis 0640) an die Generaldirektion Kraftverkehr ein.

(4) Die Generaldirektion Reichsbahn faßt die Finanzpläne und Planvorschläge (Formulare 0650) zu je einem Finanzplan und Planvorschlag für den Verkehrsbetrieb der Reichsbahn, die Reichsbahnausbesserungswerke und die Kesselwagenleitstelle zusammen. Die Generaldirektionen Schifffahrt und Kraftverkehr fassen die eingereichten Finanzpläne und die Planvorschläge zu einem Finanzplan und einem Planvorschlag (Formulare 0601 bis 0640) der jeweiligen Generaldirektion zusammen. Die drei Generaldirektionen reichen die zusammengefaßten Finanzpläne und Planvorschläge einschl. der Finanzpläne und Planvorschläge der unterstellten Vereinigungen und diesen gleichgestellten Organisationen und die Formulare 0, 0a und Ob (Ob nicht für Generaldirektion Reichsbahn) an das Ministerium für Verkehr der Deutschen Demokratischen Republik ein.

(5) Das Ministerium für Verkehr der Deutschen Demokratischen Republik leitet einen zusammengefaßten Finanzplan sowie die Finanzpläne der Generaldirektionen und diesen unterstellten Vereini-